

Satzung

des Fördervereins der
Freiwilligen Feuerwehr Satzkorn e.V.

SATZUNG Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Satzkorn e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der am 24.07.2020 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Satzkorn e.V.“ (im folgenden Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

- a) Förderung im Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes - gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 12 der Abgabenordnung (AO);
- b) Pflege des Gedankens der Freiwilligen Feuerwehr- und Brandschutzwesens;
- c) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde - gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 22 der AO;
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Vereinen;
- e) Förderung der Jugendfeuerwehr;
- f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke - gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 der AO.
- g) Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Satzkorn bei öffentlichen Veranstaltungen und die Förderung ihrer Jugendfeuerwehr
- h) Die Förderung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Satzkorn durch Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Gerätehauses einschließlich dessen Nebenanlagen, der Fahrzeuge und Geräte.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Mittelweitergabe an die Freiwillige Feuerwehr Satzkorn.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden – gemäß § 60 Anlage 1 der Abgabenverordnung (AO).
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Soweit für die Inanspruchnahme der Maßnahmen des Vereins Entgelte zu entrichten sind, können nach besonderen Richtlinien der Mitgliederversammlung Vergünstigungen eingeräumt werden.
- (7) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Aufgaben einer beruflichen oder gewerkschaftlichen Interessenvertretung werden nicht wahrgenommen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Vereinsmitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand, sofern kein Widerspruch erfolgt ist.
- (3) Gegen einen Aufnahmeantrag kann Einspruch innerhalb von vier Wochen erhoben werden. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über Einsprüche endgültig.
- (4) Bei Anträgen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten oder sorgeberechtigten Person zu erfolgen.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (6) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Als besondere Verdienste werden anerkannt:

- a) 25 Jahre aktiver Dienst in den Einsatzabteilungen
- b) 25 Jahre aktive Vereinsarbeit
- c) außergewöhnliche Verdienste um den Verein

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod.
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung

- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Ausschluss ist durch die einberufene Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsforderungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (1.1.) Die Ausübung des Stimmrechtes ist an die rückstandsfreie Beitragszahlung geknüpft.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, in den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden sowie an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - c) die Regeln der Satzung zu beachten,
 - d) die gefassten Beschlüsse des Vorstandes zu respektieren.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus, findet keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 7

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht,
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
 - b) durch freiwillige Zuwendungen;
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
 - d) durch Vereinsveranstaltungen.Die Mitglieder der Kindergruppe sowie der Jugendfeuerwehr sind im Rahmen der Jugendfeuerwehrförderung als beitragsfreie Vereinsmitglieder zu führen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich, unbeschadet ihres Anspruches, tatsächlich entstandene, unabweisbare und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln ersetzt zu erhalten.
- (4) Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro kann der Vorstand ohne Rücksprache tätigen, darüberhinausgehende Ausgaben müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stim-

men, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und eine Person für die Prüfung der Vereinsgeschäfte auf die Dauer von vier Jahren. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn auch nur eins der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei abermals Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreichen keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei abermals Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbereich des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt die Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand aufzustellenden Jahreshaushaltsplan.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über vom Vorstand unterbreitete Anträge sowie über die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten. Über Anträge von Mitgliedern kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag eines Vereinsorgans Ehrenmitglieder.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins gelten die §§ 12 und 14.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern: Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte wer als stellvertretender Vorsitzender und als Kassenwart benannt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Wahlversammlung einstimmig einen Nachfolgekandidaten kommissarisch berufen.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer führt jährlich Kassen- und Rechnungsprüfung beim Vorstand durch. Über die Prüfung erstattet er der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
- (2) Der Kassenprüfer ist unabhängig und ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er muss Mitglied des Vereins sein und darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung wörtlich in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das vorhandene Vermögen an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Satzborn zu verwenden hat. Den Mitgliedern dürfen bei der Auflösung keine Vermögenswerte des Vereins übertragen werden.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden. Der Verein ist berechtigt, Bilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen, zu speichern und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.07.2020 bei der Gründung des Satzkorner Feuerwehr Förderverein e. V. von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart